

IV 104 Richtlinien zur Durchführung von Wettbewerben

1 Grundsätze

Wettbewerbe sind ein geeignetes Instrument für die Auftragsstreuung und zur Förderung der Baukultur. Sie dienen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Planungsprozessen und Vergabeverfahren. Wettbewerbe optimieren die Gestaltungs-, Nutzungs- und Betriebsqualitäten sowie die Wirtschaftlichkeit von Bauvorhaben und können zu einer frühzeitigen Kostenübersicht führen.

Grundsätzlich sind auch Leistungen im Rahmen von Planungswettbewerben gemäß § 97 Abs. 4 GWB nach Fachlosen zu vergeben. Interdisziplinäre Wettbewerbe mit fachübergreifenden Aufgabenstellungen als Ausnahmefall kommen bei Projekten mit außergewöhnlicher Bedeutung (auch in technischer Hinsicht) und bei enger Verzahnung von gestalterischen und technischen Aspekten infrage – insbesondere, um energieeffizientes und nachhaltiges Bauen kreativ und wirtschaftlich umzusetzen. Im Anschluss an interdisziplinäre Wettbewerbe ist zu beachten, dass der potentielle Auftragnehmer als Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (vorzugsweise) oder als Generalplaner auftreten muss. Eine entsprechende Entscheidung über die gewählten Fachlose ist zu begründen und zu dokumentieren.

Hoch- und Tiefbauwettbewerbe können, soweit erforderlich, aus den angemeldeten Bauvorbereitungsmitteln finanziert werden. Dem Wettbewerb bei Hochbaumaßnahmen ist außerdem ein genehmigtes Bedarfsprogramm zugrunde zu legen.

2 Anwendung der Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)

Für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens, die von

- Senatsverwaltungen
- ihnen nachgeordneten Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten
- Eigengesellschaften des Landes Berlin
- Bezirksverwaltungen und ihnen nachgeordneten nichtrechtsfähigen Anstalten
- treuhänderischen Entwicklungsträgern des Landes Berlin

durchgeführt werden, gelten die [Richtlinien für Planungswettbewerbe \(RPW\)](#) in der jeweils gültigen Fassung mit den unter Punkt 3 aufgeführten ergänzenden Regelungen und Erläuterungen.

Für die Durchführung von Wettbewerben ab dem [EU-Schwellenwert](#) nach § 106 GWB sind zusätzlich die Bestimmungen der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) zu beachten. Wettbewerbe können vor oder ohne Verhandlungsverfahren ausgelobt werden.

Beabsichtigt der öffentliche Auftraggeber im Anschluss an einen Planungswettbewerb einen Dienstleistungsauftrag im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zu vergeben, hat der öffentliche Auftraggeber die Eignungskriterien und die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen hierfür bereits in der Wettbewerbsbekanntmachung anzugeben (siehe § 70 Absatz 2 VgV).

3 Durchführung von Wettbewerben

Wettbewerbe sind in § 103 Absatz 6 GWB definiert als Auslobungsverfahren (im Sinne des BGB), die dem Auftraggeber aufgrund vergleichender Beurteilung durch ein Preisgericht mit oder ohne Verteilung von Preisen zu einem Plan oder einer Planung verhelfen sollen. Für die Durchführung von Wettbewerben sind neben den Regelungen der RPW die weitergehenden nachfolgenden Verfahrenshinweise zu beachten.

3.1 Verbindliche Vorgaben (zu § 5 Absatz 1 RPW 2013)

Die für die Wettbewerbsaufgabe bindenden Vorgaben sind im Sinne der Innovation und des Wettbewerbsgedankens auf die grundsätzlichen Anforderungen zu begrenzen. Sie sind in dem Auslobungstext unter der Überschrift „Verstoß gegen bindende Vorgaben“ besonders zu kennzeichnen.

3.2 Anonymität

In den Auslobungsbedingungen ist festzulegen, dass Wettbewerbsbeiträge, die während der Laufzeit des Wettbewerbes veröffentlicht werden, gegen die in § 1 Absatz 4 und § 6 Absatz 2 RPW geforderte Anonymität verstoßen und von der Beurteilung auszuschließen sind.

3.3 Preisrichter, Sachverständige, Vorprüfer

Die Vorprüfer nehmen die Interessen des Auslobers wahr und beraten das Preisgericht auch als Sachwalter der Verfasser der Wettbewerbsarbeiten. Mindestens einer der Vorprüfer soll die Qualifikation eines Fachpreisrichters haben. In der Vorprüfung sollen die gleichen Berufsgruppen vertreten sein wie bei den Wettbewerbsteilnehmern. Der Vorprüfung obliegt die Prüfung der Wettbewerbsarbeiten und die Aufbereitung der erforderlichen Daten und Fakten bis zur Preisgerichtssitzung (siehe Regelablauf der Vorprüfung in der Anlage VI der RPW).

Regelungen zur Honorierung der Preisrichter, Sachverständigen und Vorprüfer sowie zur Reisekostenabrechnung und -erstattung werden vom zuständigen Referat II D bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen erlassen.

3.4 Abgabe der Wettbewerbsarbeiten

Neben den in der RPW 2013 Anlage V formulierten Regelungen zur Einlieferung der Wettbewerbsarbeiten (Datum des Poststempels) kann auch die Forderung erhoben werden, dass sämtliche Wettbewerbsarbeiten in der Geschäftsstelle des Auslobers zu einem festgesetzten Zeitpunkt eingegangen sein müssen.

3.5 Auftrag (zu § 8 Absatz 2 RPW 2013)

Das Preisgericht hat seine Erkenntnisse aus der Prüfung der Wettbewerbsarbeiten für die zweckmäßige weitere Entwicklung und Bearbeitung der Aufgabe in Form von Empfehlungen an den Auftraggeber schriftlich niederzulegen. Im Regelfall wird der Auftraggeber nur mit dem ersten Preisträger über die Auftragsvergabe verhandeln. Wenn vom Auftraggeber in begründeten Einzelfällen vom Votum des Preisgerichts hinsichtlich der weiteren Beauftragung abgewichen wird, müssen alle Preisträger zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden.

3.6 Beteiligung der Architekten- und Baukammer

In der Wettbewerbsauslobung ist auf die Beteiligung der Architekten- und/oder Baukammer hinzuweisen. Die jeweilige Registriernummer sowie eventuelle, mit den Kammern abgestimmte, Abweichungen von den Regelungen der RPW sind zu benennen.

Auf die Erläuterungen des Bundesbauministeriums in seinem [Erlass \(BMVBS B 10 – 8111.7/2\) vom 28.02.2013](#) wird ergänzend hingewiesen.

4 Mitwirkende, Beteiligte

4.1 Architekten- und Baukammer Berlin

Die Architektenkammer und die Baukammer Berlin wirken vor, während und nach dem Wettbewerb beratend mit; sie registriert den Wettbewerb. Mit der Registrierung wird bestätigt, dass die Auslobungsbedingungen den Regelungen der RPW entsprechen. Der Auslober überlässt der Architektenkammer Berlin zur Beratung das Arbeitspapier der Auslobung sowie die Berechnung der Wettbewerbssumme. Bei Wettbewerben für die Vergabe von Ingenieurleistungen ist die Baukammer Berlin entsprechend zu beteiligen.

4.2 Wettbewerbsreferat

Das Wettbewerbsreferat der zuständigen Senatsverwaltung (SenStadtWohn II D) berät und unterstützt die Auslober bei der Vorbereitung und Durchführung eines Wettbewerbs. Dies gilt insbesondere für die Art des Verfahrens und die Verfahrensbedingungen.

4.3 Auslobende Dienststellen

Dienststellen, die einen Wettbewerb durchzuführen beabsichtigen, fertigen einen Verfügungsentwurf des Bekanntmachungstextes sowie der Auslobung, der mindestens zu folgenden Punkten Erläuterungen enthalten muss:

Anlass und Ziel des Wettbewerbes

- kurze Beschreibung der Wettbewerbsaufgabe mit Angaben zu Bausumme, zum Baugrundstück und Umfang des Bauvorhabens

Wettbewerbsverfahren

- Auslober, Bauherr

- Art des Verfahrens
- Richtlinien für Wettbewerbe
- Wettbewerbsteilnahme und Bekanntmachung
- Preisgericht, Sachverständige und Vorprüfer
- Ortsbesichtigung, Rückfragen, Kolloquien
- Verzeichnis der Wettbewerbsunterlagen
- Verzeichnis der geforderten Wettbewerbsleistungen
- Preise, Anerkennungen und ggf. Bearbeitungshonorare
- weitere Bearbeitung
- Termine

Es wird empfohlen, den Verfügungsentwurf dem für Wettbewerbe zuständigen Referat (SenStadtWohn II D) möglichst frühzeitig zur Durchsicht einzureichen. Danach wird der Entwurf an den Auslober zur Verwendung bei der Erstellung der Wettbewerbsunterlagen zurückgegeben.

Von sämtlichen durchgeführten Wettbewerben sind je ein Exemplar des Bekanntmachungstextes, des Auslobungstextes sowie des Ergebnisprotokolls mit dem Bericht der Vorprüfung an das Wettbewerbsreferat (SenStadtWohn II D) zu senden.

5 Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit

5.1 Einhalten des Kostenrahmens

Die Wettbewerbsbeteiligten sind strikt auf die Einhaltung des Kostenrahmens für die Baumaßnahme hinzuweisen. Von den Wettbewerbsteilnehmern werden im Rahmen der geforderten Leistungen Aussagen zu kostenrelevanten Besonderheiten ihres Entwurfs erwartet (z.B. aufwendige Konstruktionen, Abweichungen vom Bauordnungsrecht, Folgeabschätzung von Planungen auf die Baunutzungskosten). Im Rahmen der Vorprüfung liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens und der Einhaltung des vorgegebenen Kostenrahmens.

5.2 Prüfung der Wirtschaftlichkeit

Im Preisgericht sollen neben anerkannten Fachleuten zur Beurteilung der Arbeiten hinsichtlich städtebaulicher und architektonischer Anforderungen auch Fachpreisrichter vertreten sein, die die Arbeiten hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit beurteilen können. Sofern eine Wettbewerbsarbeit im Preisgerichtsverfahren zur engeren Wahl genommen wird, deren prüfbare Wirtschaftlichkeitsdaten deutlich höhere Baukosten erwarten lassen als gebilligt bzw. deren Architektur oder Ausführungsart gegenüber vergleichbaren Bauvorhaben deutlich höhere Baunutzungskosten erwarten lässt, ist die Entscheidung gesondert zu begründen.

5.3 Ökologisches und barrierefreies Bauen

Bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sowie in der Vorprüfung sind die [„Ökologischen Plankriterien für Wettbewerbe“](#) der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen zu beachten.

Auf die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen herausgegebenen Broschüren [„Design for all - Öffentlicher Freiraum Berlin“](#) sowie [„Design for all - Öffentlich zugängliche Gebäude“](#) ist in der Wettbewerbsauslobung hinzuweisen.